

avons une loi en préparation qui va dans la direction d'une harmonisation minimale.

En ce qui concerne le logement, Monsieur Piller, un certain nombre de solutions ont été trouvées spécifiquement en fonction de la famille. Les mesures en vigueur permettent de faire des distinctions très nettes entre les familles et les personnes seules; on peut se demander si cette situation est encore défendable face au renchérissement qui vaut pour tout le monde. Le Conseil fédéral a avancé des idées et des propositions qui devraient permettre une amélioration de la situation. Bien sûr, ce secteur est certainement l'un de ceux où, objectivement, les solutions aux problèmes sont les plus difficiles.

En ce qui concerne les «Familienzulagen», je rappelle – vous l'avez d'ailleurs évoqué vous-même – que les décisions s'opposant à une harmonisation ou à une centralisation de ce domaine ont été prises par le Parlement. Il faut le reconnaître, Monsieur Piller, à la suite des décisions des Chambres fédérales de 1986, plusieurs cantons – et il est inutile que je vous en fasse la liste exacte – ont pris eux-mêmes des initiatives, ce qui témoigne que, dans différents cantons, cette volonté existe. Pourtant, c'est un problème social de caractère national et je conviens qu'il devra être réétudié.

S'agissant des prestations aux familles ayant des enfants en bas âge, le discours est plus nouveau et je conviens qu'il devrait être entrepris quelque chose, mais nous sommes encore bien éloignés d'une solution concrète.

Pour terminer, vous proposez une loi fédérale globale et générale pour le soutien des familles avec enfants; c'est une idée qui mérite un approfondissement. Bien sûr, le Conseil fédéral ne pourrait pas vous dire aujourd'hui qu'il est prêt à partir dans cette direction. Au contraire, un examen est nécessaire face à l'état d'avancement des travaux pour les problèmes que vous avez évoqués, face à la nouveauté que constituerait une éventuelle future loi fédérale, le Conseil fédéral ne peut proposer au Conseil des Etats que la transformation de la motion en un postulat, tout en reconnaissant qu'il s'agit de problèmes réels et effectifs, ce qui n'est pas du tout nié par le Conseil fédéral.

Piller: In Anbetracht der gelichteten Reihen bin ich dazu bereit. Ich wollte eigentlich über den Punkt 2 abstimmen lassen; denn dieser Punkt der Familienzulagenregelung hätte es verdient, dass man hier in diesem Rat einmal abstimmt darüber, wie sich die Standesherrn dazu stellen. Aber in Anbetracht der gelichteten Reihen möchte ich darauf verzichten. Es könnte ein Zufallsresultat geben. Ich bin heute kurz vor Abreise bereit, das zu akzeptieren.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.048

Waldgesetz Loi sur les forêts

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 546 hiervoor – Voir page 546 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1991
Décision du Conseil national du 18 septembre 1991

Ziegler, Berichterstatter: Der Nationalrat hat uns aus seiner Sitzung vom 18. September noch sechs Differenzen hinterlassen. Bei einer Mehrzahl dieser Differenzen handelt es sich allerdings um solche, die eigentlich nicht schwer zu gewichten sind. Es sind eher Schönheitsfehler, für deren Beseitigung es sich kaum lohnt, Geist und Gewicht einzusetzen. Vielleicht sind es sogar nur kleine Tribute an den Wahlkampf. Solche Schönheitsfehler müssen wohl in Zeiten des Wahlkampfs in Kauf genommen werden.

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler, Berichterstatter: Die erste Differenz befindet sich in Artikel 9, der vom Bundesrat unter dem Titel «Mehrwertabschöpfung» ins Rennen gebracht wurde. Die Mehrwertabschöpfung ist aber umfassend im Raumplanungsgesetz geregelt. Diese im Raumplanungsgesetz geschaffene Regelung gilt auch für den Wald. Die Regelung geht dahin, dass die Kantone zuständig sind, die Mehrwertabschöpfung zu regeln. Es soll ein angemessener Ausgleich für erhebliche, durch Planungen entstehende Vor- und Nachteile erfolgen. Auf eine Regelung der gleichen Materie im Waldgesetz, nur für den Wald, sollte verzichtet werden, dies insbesondere auch deshalb, weil für Rodungen eine Ersatzabgabe zu leisten ist, wenn auf gleichwertigen Realersatz – Ersatzaufforstung – verzichtet wird. Ich verweise diesbezüglich auf den vom Ständerat eingefügten Artikel 8bis.

Die zusätzliche Regelung im Waldgesetz ist eine Wiederholung dessen, was bereits im Raumplanungsgesetz steht. Auf jeden Fall darf der Waldeigentümer nicht schlechter gestellt werden als jeder andere Bodeneigentümer. Dies ist auch ein Erfordernis der Rechtsgleichheit. Obwohl diese doppelte Regelung – ich habe es bereits erwähnt – ein Schönheitsfehler im Waldgesetz ist, beantragt Ihnen die Kommission, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Titel

Einbezug von Wald in Nutzungspläne

Abs. 1, 3

Streichen

Abs. 2

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

Art. 12

Proposition de la commission

Titre

Insertion des forêts dans les plans d'affectation

Al. 1, 3

Biffer

Al. 2

Ne concerne que le texte allemand

Ziegler, Berichterstatter: In Artikel 12 sind eigentlich zwei Differenzen. Auf Drängen der Nationalratskommission und auch wegen Referendumsdrohungen erklärte sich Ihre Kommission bereit, auf Artikel 12 zurückzukommen, obwohl formell keine Differenz bestand.

Bei Artikel 12 geht es darum, Wald in das Richtplanverfahren einzubeziehen, wenn aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung Anlass besteht, später eine Nutzungszone auszuscheiden. Entgegen einer nach wie vor verbreiteten Meinung wird nicht in Absatz 1 von Artikel 12 die Kompetenz begründet, Vorhaben einer künftigen anderweitigen Nutzung von Waldareal in Richtplänen auszuschneiden; diese Kompetenz ist vielmehr – auch in bezug auf den Wald – bereits in Artikel 6f. im Raumplanungsgesetz begründet.

Der Nationalrat hat nun Artikel 12 Absatz 1 modifiziert und einen neuen Absatz 3 hinzugefügt. Damit bringt er zum Ausdruck, dass eine Richtplanung, wo sie den Wald betrifft – entgegen der allgemeingültigen Regelung im Raumplanungsgesetz –, für die Nutzungsplanung präjudizierend sein soll. Nur so kann der Hinweis auf Artikel 6 des Waldgesetzes verstanden werden.

Unter diesen Umständen schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, die Absätze 1 und 3 ganz zu streichen und Artikel 12 unter dem neuen Titel «Einbezug von Wald in Nutzungspläne» auf Absatz 2 zu reduzieren.

Die Verlegung der Interessenabwägung nach Artikel 6 Waldgesetz, mit der angestrebten bindenden Wirkung für die Richtplanung, gibt dem Richtplan zu Unrecht den Charakter eines Vornutzungsplanes. Zudem bringt der Vorschlag die Beschwerdeberechtigten um ihr Beschwerderecht, weil es gegen den Richtplan kein Rechtsmittel gibt, die einmal vorgenommene Interessenabwägung jedoch bindende Wirkung entfaltet. Die Kriterien für die Rodung würden somit nicht durch die für die Rodung zuständige Behörde, sondern zum voraus durch die für die Planung zuständige Behörde bindend beurteilt.

Schliesslich ist es rechtlich falsch, nur noch die Nutzungszone nach Artikel 15 Raumplanungsgesetz als Gegenstand der Richtplanung zu nennen. Mindestens müsste auch Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes, unter den beispielsweise die Kiesabbauzonen fallen würden, aufgeführt werden. Insgesamt wäre also die ursprüngliche Fassung vorzuziehen gewesen. Wenn die Kommission dennoch Streichung beantragt, so bedeutet dies nicht, dass damit das Waldareal von der Richtplanung ausgenommen werden soll. Vielmehr erachtet die Kommission die Rechtsgrundlage nach Artikel 6ff. Raumplanungsgesetz (Richtpläne der Kantone) als genügend, um den Kantonen zu ermöglichen, voraussehbare, künftige Nutzungen im Wald von sich aus in ihre Richtplanung aufzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für das in Absatz 3 ausgedrückte Anliegen des Nationalrats.

Mit Absatz 2, der auch im Nationalrat unbestritten war, wird dagegen im Sinne einer Koordination festgelegt, wann ein Rodungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn ausnahmsweise einmal doch eine Nutzungszone in den Wald gelegt wird. Er ist, da er der Rechtssicherheit dient, nach Auffassung der Kommission in der redaktionell angepassten Form beizubehalten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb einstimmig, dem neuen Artikel 12, lediglich aus dem alten, redaktionell angepassten Absatz 2 bestehend, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler, Berichterstatter: Hier geht es um den sogenannten «Barrierenartikel». Mit der Fassung von Artikel 15 Absatz 3 Waldgesetz will der Nationalrat eine strenge Durchsetzung des grundsätzlichen Verbots des Befahrens des Waldes und der Waldstrassen durch Motorfahrzeuge garantieren.

Ich kann Ihnen zusichern, dass die gleiche Zielsetzung auch Ihre Kommission hat. Der Nationalrat glaubt nach wie vor, die Kantone müssten ermächtigt werden, zur Durchsetzung des Fahrverbots für Motorfahrzeuge im Wald und auf Waldstrassen Barrieren anzubringen. Diese Kompetenz haben die Kantone zweifellos bereits, ohne dass sie ihnen im Waldgesetz *expressis verbis* noch gegeben wird. Man könnte sogar zum Schluss kommen, dass nur Barrieren – aus Schweizer Holz – angebracht werden dürfen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diesen Schönheitsfehler im Interesse der Differenzbereinigung in Kauf zu nehmen und dem Nationalrat in diesem Punkt zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Pour assurer la conservation de la diversité des espèces animales et végétales, les cantons peuvent délimiter des réserves forestières de surface suffisante.

Ziegler, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 29. August 1988 hat der Bundesrat bei diesem Absatz vorgeschlagen: «Die Kantone können nach Anhören der Waldeigentümer Waldreservate ausscheiden.»

Der Ständerat als Erstrat hat diesen Absatz unverändert übernommen. Der Nationalrat verpflichtet nun mit seinem Vorschlag die Kantone, Waldreservate auszuscheiden, und legt verbindlich auch gleich den Zweck dieser Waldreservate fest, nämlich «Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora». Dabei kann gar nicht geprüft werden, ob für die Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora die Ausscheidung von Waldreservaten überhaupt erforderlich ist oder ob nötigenfalls der gleiche Zweck auf andere Art erreicht werden könnte. Die Verpflichtung zur Ausscheidung von Waldreservaten ist absolut. Der Waldeigentümer wird zum Gegenbeweis nicht einmal zugelassen. Gemäss Fassung des Nationalrates müsste der Gesetzgeber ein für allemal verbindlich festlegen: a) dass zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora Waldreservate ausgeschieden werden müssen und b) dass nur dadurch, dass Waldreservate ausgeschieden werden, die Artenvielfalt von Fauna und Flora erhalten werden kann. Das ist schlicht und einfach nicht wahr, es stimmt nicht.

Ihre Kommission vertritt allerdings die Meinung, dass die Formulierung des Nationalrates übernommen werden kann, wenn die Verpflichtung, Waldreservate auszuscheiden, in eine Kann-Vorschrift umgewandelt wird.

In der Fassung Bundesrat/Ständerat ist auch noch von «Anhören der Waldeigentümer» die Rede. Die Kommission ist der Meinung, dass darauf verzichtet werden kann, die Anhörung des Waldeigentümers im Gesetz festzuschreiben. Das wird ohnehin getan und ist auch selbstverständlich.

Mit 9 zu 2 Stimmen beantragt Ihnen Ihre Kommission, der Kann-Vorschrift zuzustimmen und – allerdings nur mit 6 zu 5 Stimmen – der Formulierung des Nationalrates gegenüber dem Text Bundesrat/Ständerat den Vorzug zu geben.

Angenommen – Adopté

Art. 38 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 38 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler, Berichterstatter: Die letzte Differenz liegt bei Artikel 38 Absatz 2 Litera d. Hier geht es um Finanzhilfen bei der Bewirtschaftung des Waldes. Das, was der Nationalrat mit der vorgenommenen Aenderung und Ergänzung will, ist selbstverständlich. Die Aufnahme ins Gesetz wäre nicht nötig. Um aber auch diese Differenz zu beseitigen, beantragt Ihnen Ihre Kommission einstimmig, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr

La séance est levée à 11 h 30

Waldgesetz

Loi sur les forêts

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.048
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	804-805
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 577

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.